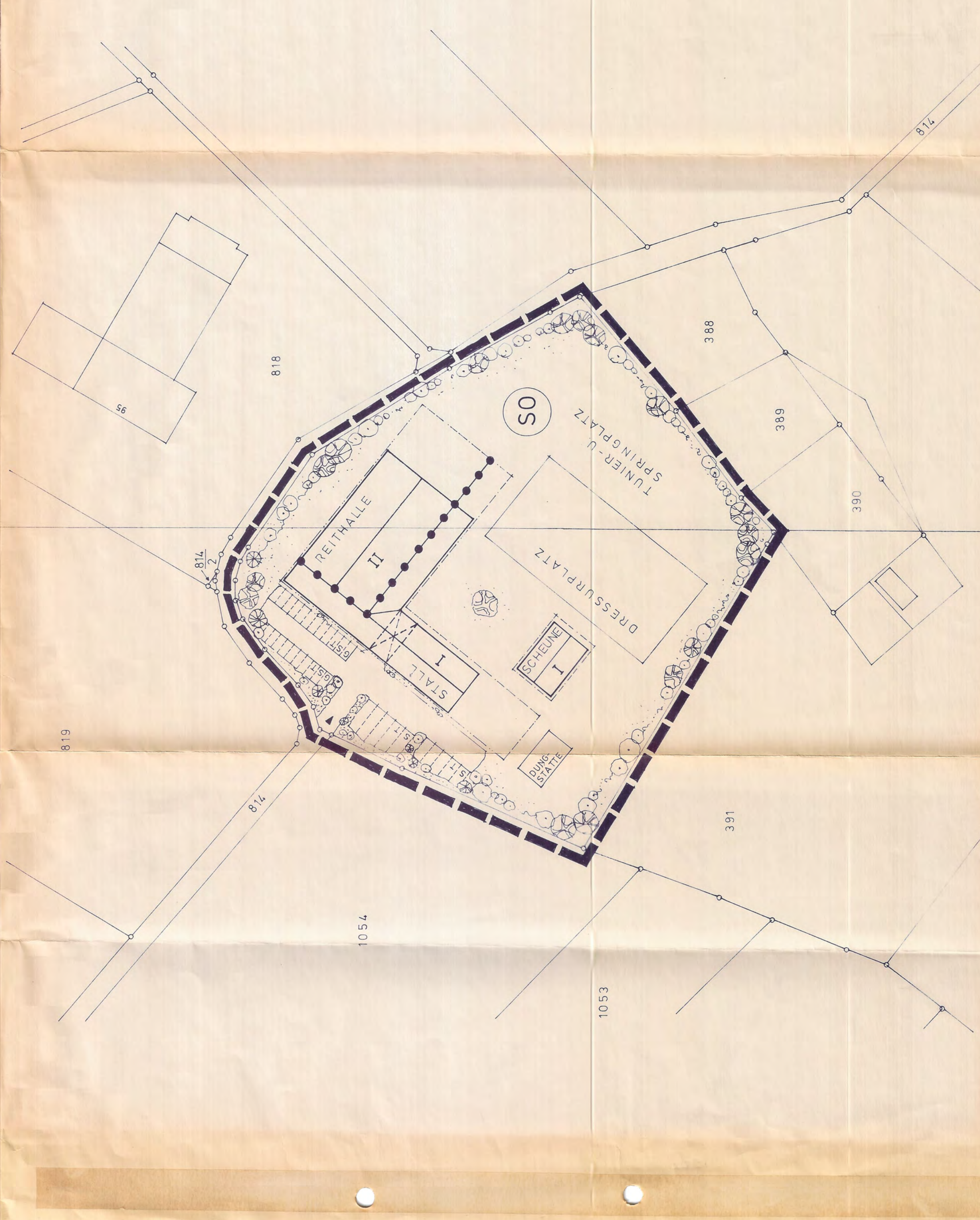


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN U. PLANZEICHEN

- 1.0 Geltungsbereiche
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 2.0 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Sondergebiet § 11 BauWO Sport - Reitanlage
- zulässig sind: Reithalle, Stallungen, Scheune, Dressurplatz, Turnier- u. Springplatz, Gaststätte für den Betrieb der Anlage, Gymnastikraum, eine Betriebsleiterwohnung
- 3.0 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Soweit sich aus sonstigen Festsetzungen nicht geringere Werte ergeben, gilt folgendes:
- I 1 Vollgeschob als Höchstgrenze bei Scheune, - Mandhöhe 4,50 m bei Stallungen, Mandhöhe 3,50 m
- II 2 Vollgeschob als Höchstgrenze bei Reithalle, Mandhöhe 5,50 m
- 3.2 GRZ 0,4
GFZ 0,5
- 4.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- 4.1 offene Bauweise
- 4.2 Baulinie
- 4.3 Baugrenze
- 4.4 Abgrenzung des Maßes der Nutzung

- 5.0 Grünflächen
- 5.1 private Grünflächen
- 5.2 zu pflanzende Bäume und Sträucher
- 6.0 Verkehrsflächen
- 6.1 Stellplätze für PKW- u. Pferdeanhänger
- 6.2 Gemeinschaftsstellplätze für PKW
- 6.3 Dressurplatz
- 7.0 Gestaltung der Haupt- und Nebengebäude
- 7.1 vorgeschlagener Baukörper, die Firststrichung läuft parallel zum Mittelstrich
- 7.2 Dachform: Satteldach bei ein- u. zweigeschossiger Bauweise, bei eingeschossigen Anbauten Pultdach
- 7.3 Dachneigung: Reithalle 20 - 25°
Stallungen 15 - 25°
SCHEUNE 25 - 30°
- 7.4 Dachvorsprung bei Ortsgang und Traufe min. 30 cm, max. 80 cm
- 7.5 Sockelhöhe max. 30 cm
- 7.6 Dachbedeckung: Pfannendeckung in Ton oder Betonpfannen
Farbton hellrot
- 8.0 Fassadengestaltung und Material
- 8.1 Reithalle und Scheune, zulässig: oberluchte Holzschalung, oder Holzbohlenverkleidung
- 8.2 Stallungen zulässig: Putzfassade mit Spritzputz, oder Rauputz
- 8.3 Farbgebung: Putzflächen sind mit hellem Anstrich zu versehen. Bei Holzschutzanstrichen sind grelle Farböne unzulässig.

ÜBERSICHTSPLAN
M 1:5000



9.0 Grundordnung

- 9.1 Entlang der Grundstücksgrenzen sind ausreichende Eingrünungsmaßnahmen durchzuführen. Zu pflanzen sind, bodenständige Bäume und Sträucher:
- a) Bäume: Obstbäume (auch als Spalierbäume), Eiche, Linde, Ahorn, Birke, Ulme, Buche, Kastanie.
- b) Sträucher: Holunder, Hasel, Liguster, Hainbuche, Traubeneiche, Vogelbeere, Feldahorn, Schneeball, Wildrosen.
- 9.2 Für die Sport - Reitanlage ist zum Bauantrag ein Gestaltungsplan für die Freiflächen einzureichen. Dieser Plan wird Inhalt der Baugenehmigung.

BESTÄTTIGUNGSVERMERKE

Die Gemeinde Bad Füssing hat in der Sitzung vom 14.03.1994, die Aufstellung des Bebauungsplanes Reiterhof - Ortsteil Wies gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 14.04.92
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 10.03.1994 wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BauGB vom 12.08. bis 13.03.1994 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Füssing, den 14.04.92
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat in der Sitzung vom 14.03.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 10 BauGB in Verbindung mit Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, den 14.04.92
1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 02.02.1994 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, den 14.04.92
1. Bürgermeister

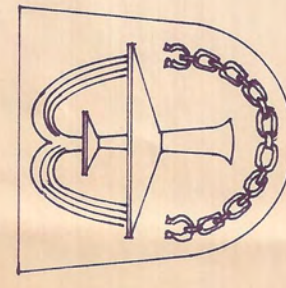
Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 14.04.92 gem § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 02.02.1994 bekannt gegeben.

Bad Füssing, den 14.04.92
1. Bürgermeister

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Fristgemässe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, den 14.04.92
1. Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN
BAD FÜSSING

GEMEINDE: BAD FÜSSING
LANDKREIS: PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

REITERHOF
ORTSTEIL WIES

M 1:1000

PLANUNG:
Grafik- und Bauvernehmen
1997 Bad Füssing 1

BAD FÜSSING, 12.03.1991